

Kirchliches Amtsblatt

des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Nr. 3.

Stettin, den 7. Februar 1925.

57. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 14.) Richtquote der gesamtkirchlichen und der provinziellen kirchlichen Umlageanforderung für das Rechnungsjahr 1925. — (Nr. 15.) Volkstrauertag und Kirchenversammlung zum Besten der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen am Sonntag Invokavit, den 1. März 1925. — (Nr. 16.) Versorgungskasse für Berufsarbeiter und Berufsarbeiterinnen der Inneren Mission. — (Nr. 17.) Aufruf des Deutschen Evangelischen Missionsbundes. — (Nr. 18.) Werbetätigkeit der Europäischen Zentralfstelle für evangelisch-kirchliche Hilfsaktionen. — (Nr. 19.) Mitteilungsblatt des Internationalen Verbandes zur Verteidigung des Protestantismus. — (Nr. 20.) Einebnung von Grabstellen sowie die Entfernung von Grabdenkmälern. — (Nr. 21.) Haftpflichtversicherung für Friedhofsbetriebe. — (Nr. 22.) Führerdienst. — (Nr. 23.) Geschenke. — Personal- und andere Nachrichten. — Notizen.

(Nr. 14.) Richtquote der gesamtkirchlichen und der provinziellen kirchlichen Umlageanforderung für das Rechnungsjahr 1925.

Evangelischer Ober-Kirchenrat.
E. O. I. 8845.

Berlin-Charlottenburg, den 24. Dezember 1924.

Richtquote 1925.

Nach Beschlußfassung im Evangelischen Landeskirchenauschuß geben wir hierdurch in sinn- gemäßer Handhabung des § 3 der Ausführungsanweisung vom 27. Dezember 1922 (R. G.- u. B.-Bl. 23 S. 24 ff.) bekannt, daß die gesamtkirchlichen und die provinziellen kirchlichen Umlageanforderungen für das Rechnungsjahr 1925 sich schätzungsweise auf das

3½ — drei und einhalb — fache

der für das Rechnungsjahr 1924 bei Durchführung der Umlageauschreibung vom 30. April 1924 — E. O. I. 6918 I. — fällig gewordenen Goldmarkbeiträge zur gesamtkirchlichen Umlage (damals 4 440 000 G $\mathcal{M}$) und für provinzielle kirchliche Bedürfnisse (damals insgesamt für alle Provinzial- synodalverbände höchstens 441 500 G $\mathcal{M}$ neben den Provinzialsynodalkosten) belaufen werden.

Bei der hierfür maßgebenden einstweiligen Abschätzung des gesamtkirchlichen Umlagebedarfs für 1925 ist das Bestreben leitend gewesen, diese Belastung der Umlagepflichtigen mit Rücksicht auf ihre derzeitige allgemeine wie auf ihre sonstige kirchengemeindliche steuerliche Inanspruchnahme mög- lichst noch in den Grenzen des zahlenmäßigen Betrages der letzten normalen landeskirchlichen Gold- markumlage vor dem Währungsverfall, d. h. der von 1918 mit rund 14 544 000 $\mathcal{M}$ (cf. R. G.- u. B.-Bl. 1918 S. 1 ff.) zu halten.

Ein Zurückbleiben hinter dieser damaligen, jetzt mit einem weit niedrigeren Steuerzuschlag als früher aufbringbaren Umlagesumme kann nicht länger verantwortet werden, wenn nicht die lebenswichtigen, auf den Schultern der Gesamtkirche ruhenden Maßnahmen zur Sicherung unent- behrlicher kirchlicher Arbeitskräfte, Einrichtungen und Arbeitsfelder gerade jetzt, wo die Lage unseres Volkes innerhalb wie jenseits der neuen Reichsgrenzen auch auf evangelischer Seite höchste Aktivität erheischt, einen nicht wieder ausgleichbaren Stillstand erleiden sollen. Dazu kommt, daß die Fort- dauer der bisherigen wirtschaftlichen Versorgung unseres Pfarrerstandes über den 31. März 1925 hinaus nur durch eine Wiederanspannung auch der gesamtkirchlichen Leistungsfähigkeit für die Be- dürfnisse der dazu gehörigen Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung erreicht werden kann. Wir hoffen, den durch diese beiden Hauptaufgaben bedingten gesamtkirchlichen Ausgabebedarf, zudem überdies noch eine anteilige Verzinsung und Tilgung der staatlichen Pfarrbesoldungskredite aus 1924, und die Kosten der kommenden Generalsynode treten, in dem oben bezeichneten Rahmen halten

zu können, müssen uns jedoch wegen der Unübersehbarkeit der kommenden Entwicklung während des Rechnungsjahres 1925 dennoch etwa nötig werdende spätere Erhöhungen der gesamtkirchlichen Umlage für alle Fälle ausdrücklich vorbehalten.

gez. Moeller.

An die Evangelischen Konsistorien, Stettin.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 31. Januar 1925.

Vorstehenden Erlaß geben wir auszugsweise den Kreissynodalvorständen und Gemeindefkirchenräten zur Kenntnis und weiteren Veranlassung bekannt unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 7. Juni 1924 — VII. 1424 — R. A.-Bl. S. 107 ff. Die Kirchengemeinden und Kreissynodalvorstände haben sich also auf eine landeskirchliche und provinzialkirchliche Umlageforderung einzurichten, die das $3\frac{1}{2}$ fache der landeskirchlichen Umlage (einschließlich der Generalsynodalkosten) — für Pommern 1924 283 138 G.M. — und der Umlage für provinzialkirchliche Zwecke 1924 — für Pommern 1924 28 154 G.M. — beträgt. Trotz der bevorstehenden Tagung der Provinzialsynode hoffen wir, mit dem letzteren Richtbetrage auch die Provinzialsynodalkosten für 1925 decken zu können, sodaß wir die uns vom Evangelischen Oberkirchenrat erteilte Ermächtigung, im Einvernehmen mit dem Herrn Vorsitzenden des Provinzialsynodalvorstandes die Richtquote 1925 für unseren Aufsichtsbezirk für gesamtkirchliche und provinzielle kirchliche Bedürfnisse einschließlich der Provinzialsynodalkosten bis auf den vierfachen Betrag der von den Kirchengemeinden usw. für 1924 für oben genannte Zwecke zu leistenden Umlagebeiträge zu erhöhen, nicht werden anzuwenden brauchen. Wegen der Unübersehbarkeit der kommenden Entwicklung im Rechnungsjahr 1925 behalten wir uns dennoch eine entsprechende spätere Erhöhung der Richtquote für alle Fälle ausdrücklich vor.

Die auf die Kirchengemeinden entfallenden Beitragsleistungen sind bei Aufstellung der Haushaltspläne — auch derjenigen für die Kreissynodalverbände — sowie bei Feststellung des Kirchensteuerbedarfs dem sonstigen Deckungsbedarf ziffermäßig zuzuschlagen.

Gemäß § 4 der Ausführungsanweisung vom 27. Dezember 1922 zur Notverordnung vom 8. Dezember 1922 — R. G.- u. V.-Bl. 1923 S. 27/28 — sind die vorstehenden Umlagebeiträge in zwei Teilbeträgen abzuführen und zwar mit der ersten der Hälfte des Richtbetrages nach § 3 Absatz 1—4 a. a. O. entsprechenden Rate — für Pommern das $1\frac{3}{4}$ — in Worten ein dreiviertel — fache der obengenannten Umlagebeiträge — ohne Rücksicht auf die förmliche Durchführung des Umlegungsverfahrens nach § 2 a. a. O. von den Kirchengemeinden bis spätestens 1. September 1925 an die Kreissynodalkassen und mit der 2. Rate in Höhe der danach noch verbleibenden Umlageschuld von den Kirchengemeinden bis spätestens 1. März 1926 an die Kreissynodalkassen. Die Kreissynodalkassen haben die landeskirchlichen und die provinzialkirchlichen Umlagebeträge der ersten Gemeinderate bis zum 1. Oktober 1925, die der 2. Gemeinderate bis zum 1. April 1926 in einer Summe an die Provinzialsynodalkasse abzuführen.

Die Abführung des gesamten endgültigen Umlagebetrages in einer Summe zu dem 1. Termin (1. September bzw. 1. Oktober d. Js.) ist zulässig und erwünscht.

Wir machen allen Beteiligten die pünktliche Innehaltung der gestellten Fristen zur dringenden Pflicht, da die Landeskirche vom Jahr 1925 ab mehr denn je auf rechtzeitigen Eingang der Beträge angewiesen ist, um die ihr obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Die Herren Superintendenten ersuchen wir, für pünktliche Abführung der Umlagebeträge Sorge zu tragen und uns säumige Gemeindefkirchenräte rechtzeitig anzuzeigen.

Weiter machen wir die Gemeindefkirchenräte und Kreissynodalvorstände noch ausdrücklich darauf aufmerksam, daß bei der großen finanziellen Notlage der Landeskirche die landeskirchliche Umlage nur dann in dem in Aussicht genommenen bescheidenen Umfange gehalten werden kann, wenn auch weiterhin jede Einzelgemeinde neben voller Ausnützung sonstiger Einnahmequellen die Kirchensteuerkraft bis zur Grenze der Leistungsfähigkeit anspannt, um das Pfarrgehalt zu decken. Nur dann ist auch die ganze neue Pfarrbesoldungsregelung gesichert. Wir wollen zwar auch jetzt noch nicht über den von uns in der Verfügung vom 6. Dezember 1924 — III. 2951 — (R. A.-Bl. 1924 Seite 188) geforderten Mindesthundertsatz der Kirchensteuern bei zuschußbedürftigen Gemeinden — 10 % des Reichseinkommensteuersolls — hinausgehen, können aber den in solchen Gemeinden für Pfarrbesoldungszwecke durch Umlage zu erhebenden Betrag von 2 % des Reichseinkommensteuersolls

nicht mehr als ausreichend anerkennen. Unter Berücksichtigung der Notlage unserer Gesamtkirche halten wir bei entsprechendem Bedarf die Erhebung von mindestens 5 % des Reichseinkommensteuersolls allein für Pfarrbesoldungszwecke für erforderlich. Bis endgültige Bestimmungen der Zentralbehörden ergangen sind, wollen sich die Gemeindefkirchenräte zunächst bei ihren Haushalts- und Kirchensteuermaßnahmen für 1925 auf die Bereitstellung dementsprechender Deckungsmittel einrichten.

Egb. VII. Nr. 195.

D. G o ß n e r.

(Nr. 15.) Volkstrauertag und Kirchensammlung zum Besten der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen am Sonntag Invokavit, den 1. März 1925.

Deutscher Evangelischer Kirchenausschuß.
K. A. 76.

Charlottenburg, den 15. Januar 1925.

Ausschuß für die
Festsetzung eines Volkstrauertages.
Betrifft: Volkstrauertag.

Berlin W 10, den 29. Dezember 1924.

In der zur Besprechung der näheren Anordnungen für die Ausgestaltung des Volkstrauertages am 17. Dezember 1924 stattgehabten Sitzung wurde von allen Beteiligten im Interesse des höheren Eindruckes der Feier als dringend erwünscht bezeichnet, die Glocken aller Kirchen im ganzen Reiche am 1. März 1925, dem im Gesetzentwurf vorgesehenen 6. Sonntag vor Ostern, gleichzeitig läuten zu lassen und zwar in der Zeit von 1—1¹⁵ Uhr nachmittags. Unseres Erachtens würde eine solche Anordnung die Wucht der Feier des Tages erheblich erhöhen.

Den Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß bitten wir ergebenst, gütig zu veranlassen, daß die Kirchenregierungen der deutschen Länder das Glockenläuten zu der beantragten Zeit anordnen. Die gleiche Bitte haben wir an die katholische Kirche gerichtet.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Ausschuß für die Festsetzung eines Volkstrauertages.

Unterschrift.

Vorsitzender.

An den Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß in Charlottenburg.

Abtschrift beehre ich mich, den hohen Kirchenregierungen mit dem Anheimgeben weiterer Veranlassung ergebenst zu übersenden. In der oben erwähnten Besprechung vom 17. v. Mts. ist auch die Anregung zur Abhaltung entsprechender Gottesdienste gegeben worden. Ebenso hat der Referent des Reichsministeriums des Innern mitgeteilt, daß beabsichtigt sei, die Feier des Volkstrauertages für den 6. Sonntag vor Ostern (1925 = 1. März) im Verwaltungswege anzuordnen, da mit einer Verabschiedung des Gesetzes bis dahin nicht gerechnet werden könne.

Der Präsident.

gez. M o e l l e r.

An die deutschen evangelischen Kirchenregierungen (einschließlich Brüderunität).

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 4. Februar 1925.

Vorstehendes Rundschreiben des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses an die deutschen evangelischen Kirchenregierungen, betr. den Volkstrauertag, bringen wir hiermit zur Kenntnis und legen den Kirchengemeinden im Namen des Evangelischen Oberkirchenrates nahe, der Anregung bezüglich des Läutens der Glocken und der Abhaltung entsprechender Gottesdienste am Sonntag Invokavit, dem 1. März d. Jts., Folge zu leisten.

Die Gottesdienste sind nach der Vorschrift der Agende unter Verwendung von Bibelworten und Gebeten, wie sie der Bedeutung des Tages entsprechen, zu halten. Wenn der Volkstrauertag auch nicht bloß der Erinnerung an die gefallenen Söhne unseres Volkes gilt, sondern auf alle durch den Krieg dem deutschen Volke auferlegten Verluste und Opfer die Gedanken richten soll, so erscheint es doch angemessen, daß das Opfer, welches an diesem Tage von unseren Gemeinden erbeten wird, denen zugute kommt, welche dem Vaterland ihren Ernährer oder ihre Arbeitskraft geopfert haben.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat daher angeordnet, daß im Anschluß an den Gottesdienst am Sonntag Invocavit eine Kirchenkollekte zum Besten der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen abgehalten wird. Demgemäß beauftragen wir die Herren Geistlichen, diese Kollekte am genannten Tage, den 1. März 1925, nach vorheriger warmer Empfehlung einzusammeln und bemerken hierbei, daß das Totenfest als Kollektentag für die Nationalstiftung hiernach nicht mehr in Betracht kommt.

Die Kollektenerträge sind, wie es stets hinsichtlich der bisher am Totenfest eingesammelten Kollekte geschehen ist, durch die Herren Superintendennten gesammelt spätestens bis zum 25. März 1925 auf das Postcheckkonto der Nationalstiftung Berlin Nr. 16498 zu überweisen und uns gleichzeitig die Lieferzettel einzureichen.

Der Kollektenplan auf Seite 2 I. d. Nr. 9 des Kirchlichen Amtsblattes 1925 ist entsprechend zu berichtigen. Die dort festgesetzte Kollekte für die Pommerische Frauenhilfe wird auf den 17. Sonntag nach Trinitatis, den 4. Oktober 1925 verschoben und ist auf Seite 7 unter I. d. Nr. 44 Kirchliches Amtsblatt 1925 einzutragen. Der Ertrag der Kollekte für die Frauenhilfe ist nunmehr bis zum 4. November 1925 an die entsprechende Stelle abzuführen.

Egb. VI. Nr. 323.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 26. Januar 1925.

(Nr. 16.) Versorgungskasse für Berufsarbeiter und Berufsarbeiterinnen der Inneren Mission.

Der Zentral-Ausschuß für die Innere Mission hat mit dem 1. Januar 1925 eine Versorgungskasse für Berufsarbeiter und Arbeiterinnen der Inneren Mission ins Leben gerufen, welche als Ergänzung der Anstelltenversicherung gedacht ist und die alten Berufsarbeiter vor der Not des Alters und der Invalidität wirksam schützen soll.

Mitglieder der Versorgungskasse können auch Gemeindeglieder und Gemeindegliederinnen, sowie andere kirchliche Beamte werden. Meldungen sind an den Zentral-Ausschuß für die Innere Mission, Berlin-Dahlem, Altensteinstraße 51, zu richten.

Regelmäßig zu zahlende Vierteljahresbeiträge, die sich nach dem Eintrittsalter folgendermaßen abstufen:

	a) für männliche	b) für weibliche
Bis zu 30 Jahren	GM 6,20	GM 4,10
von 31—35 "	" 6,70	" 4,60
" 36—39 "	" 7,20	" 5,10
" 40—44 "	" 7,70	" 5,60
" 45—49 "	" 8,20	" 6,10
" 50—52 "	" 8,70	" 6,60
" 53—55 "	" 9,20	" 7,10
" 56—58 "	" 9,70	" 7,60
" 59—60 "	" 10,20	" 8,20

Diese Beiträge gelten für einen Anteil. Es müssen aber mindestens 4 Anteile versichert werden. Die Anteile können bis auf 12 erhöht werden bei entsprechender Beitragszahlung. Zum Beispiel:

Bis zu 30 Jahren kosten	4 Anteile vierteljährlich M	16,40.
" " 30 "	8 "	" 32,80.
" " 30 "	12 "	" 49,20.

Die Arbeitgeber innerhalb der Inneren Mission haben wir darum gebeten, mindestens $\frac{2}{3}$ der Versicherungsbeiträge für die Berufsarbeiter zu übernehmen.

Die Höhe des Ruhegehaltes berechnet sich nach den geleisteten Beiträgen. Jeder für einen Anteil gezahlte Vierteljahresbeitrag erbringt jährlich 1 M Rente.

Berechnungsbeispiel:

Ein Mitglied hat 30 Jahre lang 4 Anteile versichert. Es sind also für einen Anteil 120 M Vierteljahresbeiträge und für 4 Anteile 480 M Vierteljahresbeiträge geleistet. Da für jeden Vierteljahresbeitrag 1 M jährlich Rente gewährt wird, beträgt die Gesamtrente jährlich 480 M.

Egb. VI. Nr. 143.

D. G o ß n e r.

(Nr. 17.) Aufruf des deutschen Evangelischen Missionsbundes.

Herrnhut, den 9. Oktober 1924.

Der deutsche evangelische Missionsbund, die Zusammenfassung aller Missionsgesellschaften und Körperschaften deutscher Zunge, hat auf seiner diesjährigen Tagung folgende Kundgebung beschlossen:

„Nach dunkler Leidensnacht grüßt ein neuer Morgen die deutsche Mission. Der Zugang zu den verlorenen Missionsgebieten beginnt sich zu öffnen. Die in unsere Arbeit eingetretenen fremden Gesellschaften bitten um unsere Wiederverkehr. Schon sind die ersten Missionare, umjubelt von der eingeborenen Bevölkerung, draußen angelangt. Andere rüsten sich zur Ausreise. Wir sind von Dank und Freude erfüllt. Aber zugleich bewegt uns die ernste Frage, ob die deutsche evangelische Christenheit neben der Fürsorge für die ihr im Weltkriege verbliebenen Arbeitsfelder diesen neuen Anforderungen gewachsen ist.

Die eingeborenen Christengemeinden haben Treue gehalten, sie begehren und bedürfen unserer Hilfe. Wir können uns ihnen nicht versagen. Treue um Treue. Gott ruft uns. Wir müssen folgen!

Zwar sind wir äußerlich arm geworden und haben daheim an Volk und Kirche große Aufgaben zu erfüllen. Aber der Schatz des Evangeliums ist uns geblieben, und Gehorsam gibt Kraft. Laßt uns gemeinsam zusammenstehen in ernster Fürbitte und hingebendem Dienst, daß wir die Stunde des Wirkens nicht versäumen!“

Im Auftrage des deutschen evangelischen Missionsbundes:

gez. Paul Hennig, Vorsitzender. Gottlob Hausleiter, Carl Ihmels, Siegfried Anat, Eduard Kriele, Julius Richter, Martin Schlunt, Friedrich Würz.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 29. Januar 1925.

Von vorstehendem Aufruf geben wir den Herren Geistlichen und den Gemeindefürsorgern zur weitesten Verbreitung in der Hoffnung Kenntnis, daß der Aufruf in den Kirchengemeinden einen starken Widerhall finden und an seinem Teile dazu beitragen wird, die Liebe zum Werke der Mission neu zu beleben.

Tab. VI. Nr. 221.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 21. Januar 1925.

(Nr. 18.) Werbetätigkeit der Europäischen Zentralstelle für evangelisch-kirchliche Hilfsaktionen.

Die Europäische Zentralstelle für Evangelisch-kirchliche Hilfsaktionen hat eine ausgedehnte Werbetätigkeit in den Ländern englischer Zunge begonnen, um Mittel zur Bekämpfung der in den europäischen evangelischen Kirchen noch vorhandenen Notstände zu gewinnen. Seit September v. Js. wird ein englisch geschriebenes Bulletin herausgegeben, das kurze illustrierte Berichte über einzelne Notstände verschiedener Art enthält. Es dürfte wichtig und nützlich sein, in diesem Bulletin auch Bilder mit kurzen Berichten über deutsche Notstände zu bringen. In Betracht kommen Bilder aus der kirchlichen Liebesarbeit, die die Abhilfe der mannigfachen Nachkriegsnot — diese in weitestem Umfange gefaßt — bezweckt. Die bauliche Not der Kirchen und kirchlichen Gebäude wird sich hier und da ebenfalls deutlich im Bilde darstellen lassen. Wir stellen anheim, geeignete Bilder mit kurzen Berichten, welche kirchliche Notstände, namentlich baulicher Art darstellen, an uns einzureichen.

Tab. VI. Nr. 66.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 26. Januar 1925.

(Nr. 19.) Mitteilungsblatt des Internationalen Verbandes zur Verteidigung des Protestantismus.

Der im Jahre 1923 gegründete Internationale Verband zur Verteidigung des Protestantismus, dessen Generalsekretariat in Berlin W 35, Am Karlsbad 5, seinen Sitz hat, gibt zur allgemeinen Orientierung über die Lage des Protestantismus in den verschiedenen Ländern und über seine Tätigkeit ein Mitteilungsblatt heraus, von dem jetzt die 12 Druckseiten umfassende Nummer 2 vorliegt. Die schätzenswerten Bestrebungen des Verbandes verdienen es, in weitem Umfange bekannt und unterstützt zu werden.

Der jährliche Bezugspreis beträgt 3 Mk. und ist an die Zentralkasse des Evangelischen Bundes in Berlin W 35, Am Karlsbad 5, Postcheckkonto Berlin N 11824 zu senden.

Wir empfehlen den Bezug des Mitteilungsblattes.

Lgb. VI. Nr. 176.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 16. Januar 1925.

(Nr. 20.) Einebnung von Grabstellen sowie die Entfernung von Grabdenkmälern.

Aus gegebener Veranlassung weisen wir darauf hin, wie es dem kirchlichen Interesse abträglich ist, eine Einebnung von Grabstellen bzw. die Entfernung von Grabdenkmälern nach Ablauf der durch die Friedhofsordnungen bestimmten Ruhefristen in denjenigen Fällen vorzunehmen, in denen die Grabstätten durch Angehörige noch gepflegt werden. In solchen Fällen sind die Angehörigen zur Schonung eines berechtigten Pietätsgefühls auf die Möglichkeit eines Neuerwerbs der Grabstätten aufmerksam zu machen. Bei ungepflegten Gräbern können wir zur Einebnung der Grabstellen innerhalb der Liegefrist erst dann raten, wenn durch geeignete Erkundigungen festgestellt ist, daß Angehörige nicht mehr am Leben sind. In allen Fällen ist dafür Sorge zu tragen, daß die bevorstehende Einebnung rechtzeitig vorher bekanntgemacht wird.

Lgb. IV. Nr. 3697.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 4. Februar 1925.

(Nr. 21.) Haftpflichtversicherung für Friedhofsbetriebe.

Nach einer Mitteilung des Verbandes der Friedhofsbeamten Deutschlands (F. B.) hat die Gartenbau-Berufsgenossenschaft in Cassel eine Haftpflichtversicherung ins Leben gerufen, welche für Friedhofsbetriebe wegen niedriger Beiträge und der geschäftsmäßigen Behandlung der Unfälle beachtenswert ist. Die Verwaltung der Anstalt wird ehrenamtlich ausgeführt und erfolgt durch Persönlichkeiten, die Gewähr bieten, daß nicht Gewinnsucht sie leitet, sondern die Versicherungsnehmer tatächlich geschützt werden. Friedhofsbeamte aus allen Teilen Deutschlands befinden sich in der Genossenschaftsvertretung und im Vorstande, wodurch eine sachgemäße Behandlung der Unfälle gesichert ist. Je mehr Friedhofsbetriebe sich dieser Haftpflichtversicherung anschließen, desto geringer werden die Beiträge.

Wir machen die Gemeindefkirchenräte hierauf aufmerksam.

Lgb. IV. Nr. 96.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 4. Februar 1925.

(Nr. 22.) Führerdienst.

Der Reichsverband der evangelischen Jungmännerbünde Deutschlands gibt seit Januar 1925 als neue Folge „der Rundschau“ die Zeitschrift „Führerdienst“ heraus — Bezugspreis postfrei 5 Mk jährlich —, die wir den Herren Geistlichen hiermit empfehlen.

Lgb. VI. Nr. 219.

D. G o ß n e r.

(Nr. 23.) Geschenke.

1. Der Kirche in Gingst vom Krieger- und Militärverein 2 Gedenktafeln für die Kriegsgesetzten 1914/1918 im Werte von 800 Mk.
2. Der Kirchengemeinde Richtenberg von Herrn Hermann Anton-Berlin eine elektrische Beleuchtungsanlage im Werte von 5000 Mk.
3. Der Kirchengemeinde Derselow, Kirchenkreis Greifswald Land, durch freiwillige Geber der Gemeinde eine Klangstahlglocke.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Ordiniert.

Der Pfarramtskandidat Martin am 11. Januar 1925 zum Provinzialvikar.

2. Gestorben.

- a) Pastor i. R. Hasenjäger in Stettin-Rückenmühle, früher in Schellin, Kirchenkreis Werben, am 15. Dezember 1924 im Alter von 74 Jahren 7 Monaten.
- b) Pastor i. R. Guidon in Misdroy, früher in Alt-Prilipp, Kirchenkreis Kolbzig, am 3. Januar 1925 im Alter von 77 Jahren 2 Monaten.

3. Titelverleihung.

Den Kirchschullehrern Richard Knuth in Voltenhagen, Kreis Greifswald, und Johannes Walter in Hohen-Reintendorf, Kreis Randow, ist die Amtsbezeichnung „Rantor“ verliehen worden.

4. Auszeichnung.

Dank und Anerkennung des Evangelischen Konsistoriums ist ausgesprochen:

1. dem Tischlermeister Hermann Friedrich Schulz in Stralsund,
 2. dem Bauernaltstfizer Friedrich Scheel in Damerow, Kirchenkreis Rügenwalde,
 3. dem Altstfizer Albert Schüler in Lanzen, Kirchenkreis Neustettin,
 4. dem Altstfizer August Witt in Treblin, Kirchenkreis Bütow,
 5. dem früheren Gemeindevorsteher Hellmut Krause in Buxterwitz, Kirchenkreis Dramburg,
 6. dem Kirchenältesten Milbradt in Pöhlen, Kirchenkreis Tempelburg,
 7. dem Kirchenältesten Max Krüger in Kloster, Kirchenkreis Bergen,
- aus Anlaß des Ausscheidens aus dem Kirchenältestenamt für ihre der Kirche geleisteten treuen Dienste.

5. Ernennung.

Der 1. Pfarrer Friedemann in Schivelbein ist zum Superintendenten ernannt worden. Ihm ist das Ephoralamt der Diözese Schivelbein übertragen.

6. Berufen.

- a) Der Hilfsprediger Bluth in Demmin, Diözese gleichen Namens, zum 3. Geistlichen in Demmin, Diözese gleichen Namens, zum 16. Januar 1925.
- b) Der Hilfsprediger Rugen in Schönwalde, Diözese Labes, zum Pastor in Schönwalde, Diözese Labes, zum 1. Februar 1925.
- c) Der Pastor Haendler in Gumbow (Ostprienitz) zum zweiten Pfarrer an der St. Nikolai-Kirchengemeinde in Stralsund, Diözese Stralsund, zum 1. Februar 1925.

Notizen.

1. Der Gemeindefkirchenrat Gingst a. Rügen, Kirchenkreis Bergen a. Rügen, beabsichtigt, eine Bronzeglocke im Gewicht von 457½ kg. Ton As, Durchmesser 92 cm, an eine andere Kirchengemeinde zu verkaufen.
2. Musiklehrer Johannes Schmidt in Waren (Mürit), Moltkestraße 71, bittet um Berücksichtigung bei der Besetzung von Organistenstellen. Schmidt ist längere Zeit als Organist im Freistaate Sachsen und während des Krieges als Organist an der Martha-Kirche in Berlin-Neukölln tätig gewesen. Zeugnisse über seine musikalische Befähigung sowie ein Prüfungszeugnis über die Befähigung zum Kirchendienste — von einer königlichen Prüfungskommission ausgestellt — stehen zur Verfügung.
3. Der vorliegenden Nummer des Kirchlichen Amtsblattes liegt ein Werbeschreiben für die Monatschrift „Die Dorfkirche“ bei, auf das wir empfehlend hinweisen.
4. Der vorliegenden Nummer des Kirchlichen Amtsblattes liegt ein Flugblatt des Deutschen Herbergvereins bei, auf das wir die Herren Geistlichen und Gemeindefkirchenräte empfehlend hinweisen.

1 Beilage
1 Beilage

